



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/100/5128/2026-27
[REDACTED]

Wien, 02.07.2026
Bar

Geschäftsabteilung: VGW-B
[REDACTED]

RSa (vorab per E-Mail) [REDACTED]

LADUNG

In Angelegenheit Ihrer Maßnahmenbeschwerde findet

**am 07.08.2026, um 09:00 Uhr,
in 1190 Wien, Muthgasse 62
Verhandlungssaal 8 - Wartezone C.2
voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 3 Stunden**

gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.

**Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss
über die Sicherheitsschleuse im Riegel C möglich.**

Sie werden aufgefordert, an dieser Verhandlung als Partei **persönlich** teilzunehmen.

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Dolmetscherin für die
englische Sprache zur Verhandlung geladen wird.**

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit einer Vertreterin/ einem Vertreter zur Verhandlung zu erscheinen. Diese/dieser muss mit der Sachlage vertraut, volljährig, handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist die Vertreterin/der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht erscheinen können, so teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Eine allfällige Verhinderung ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel (ärztliche Bestätigung etc.) vor Beginn der Verhandlung nachzuweisen.

Für die Verhandlung sind erforderlich:

- Ladung
- amtliches Ausweisdokument
- Nachweis der Vertretungsbefugnis

Sie haben binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Ladung alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Verwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären kann, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist und die Entscheidung aufgrund des ihm im Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Sachverhalts erlassen wird. Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens ist dieses nur mehr auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautende Entscheidung herbeiführen würden.

Der Verwaltungsakt liegt ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung während der Amtsstunden unter der Durchwahl 38600 beim Verwaltungsgericht Wien, Geschäftsabteilung VGW-B, zur Akteneinsicht auf. Eine Akteneinsicht ist ehestmöglich mit dieser Geschäftsabteilung zu vereinbaren und bis spätestens eine Woche vor Verhandlungstermin zum telefonisch festgelegten Zeitpunkt wahrzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 17 VwGVG iVm. §§ 19, 39, 41 AVG.

WICHTIGE HINWEISE:

Zutritt zu den Verhandlungen:

Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss, Riegel C möglich.

Alle Personen werden beim Betreten des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß den §§ 1-14 und § 16 GOG sowie der Hausordnung des Verwaltungsgerichtes Wien einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Bitte planen Sie daraus resultierende zeitliche Verzögerungen, insbesondere bei Terminen (Verhandlungen, Ladungen) ein.

Parteien, Parteienvertreter und sonstige Personen haben nur unbewaffnet Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien. Auch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Das Waffenverbot gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Amtes zum Tragen einer Waffe berechtigt sind oder mit der Sicherung von Verhandlungen, Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

Die Mitnahme von Tieren zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung ist ausschließlich zu Beweis Zwecken erlaubt und bedarf der vorherigen Genehmigung des Verhandlungsleiters bzw. des Leiters der Amtshandlung.

Elektronische Beweismittel, die nicht bereits als E-Mail eingebracht wurden, können aus Gründen der IKT-Sicherheit nicht unmittelbar in der Verhandlung eingebracht werden. Für die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln mit hoher Kapazität wird eine sichere Cloud-Lösung angeboten (Online Datenspeicher, der einen Upload der Beweismittel erlaubt, wie z.B. Fotos, Videos).

Mindestens 7 Tage vor Verhandlungsbeginn ist der Übermittlungswunsch mittels E-Mail an die Adresse: post@vgw.wien.gv.at bekanntzugeben. Sie erhalten an Ihre E-Mail-Adresse einen Link und ein Passwort mit dem das Hochladen der Beweismittel ermöglicht wird.

Nach dem Hochladen der Beweismittel stehen diese in der Verhandlung zur Verfügung.

Verwaltungsgericht Wien



Dieses Dokument wurde
Informationen zur Prüf-
Signatur und des Ausdr
<http://www.verwaltungs>

signatur/Amtssignatur.html



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300



5128/2026-32

Wien, 02.07.2026
Bar

Geschäftsabteilung: VGW-B

LADUNGSBESCHLUSS

in 1190 Wien, Muthgasse 62
Verhandlungssaal 8 - Wartezone C.2

gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine öffentliche Verhandlung vor dem
Verwaltungsgericht Wien statt.

**Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss
über die Sicherheitsschleuse im Riegel C möglich.**

Gegenstand der Einvernahme:

Vorfall vom 14.3.2026 samt Ausspruch eines Betretungs- und
Annäherungsverbotes

I. Sie werden gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit §§ 19, 39 und 41 AVG
aufgefordert, an dieser Verhandlung als **Zeuge** teilzunehmen. Für
unentschuldigtes Fernbleiben wird die Verhängung Ihrer zwangsweise Vorführung
angedroht.

II. Gegen diesen Ladungsbeschluss ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

Im Ermittlungsverfahren ist Ihre Einvernahme als Zeuge erforderlich. Sie sind daher dazu verpflichtet, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht erscheinen können, so teilen Sie dies dem Verwaltungsgericht Wien bitte sofort mit. Eine allfällige Verhinderung ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel (ärztliche Bestätigung, etc.) vor Beginn der Verhandlung nachzuweisen.

Wenn Sie dieser Ladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leisten, wird spruchgemäß angedroht, dass für die Nichtbeachtung der Ladung Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird. Außerdem kann Ihnen der Ersatz aller durch Ihre Säumnis verursachten Kosten auferlegt werden.

Für die Verhandlung sind erforderlich:

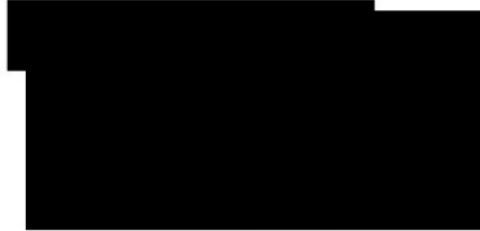
- Ladungsbeschluss
- amtliches Ausweisdokument

Die Revision ist nicht zulässig, weil für diesen Ladungsbeschluss keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Verwaltungsgericht Wien



Amtsbestätigung

Die oben genannte Zeugin ist ladungsgemäß erschienen und um Uhr entlassen worden.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>





**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300



5128/2026-31

Wien, 02.07.2026
Bar

Geschäftsabteilung: VGW-B

LADUNG

**am 07.08.2026, um 09:00 Uhr,
in 1190 Wien, Muthgasse 62
Verhandlungssaal 8 - Wartezone C.2**

gemäß § 24 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG eine öffentliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.

**Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss
über die Sicherheitsschleuse im Riegel C möglich.**

Sie werden aufgefordert, an dieser Verhandlung als **Zeuge** teilzunehmen.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, gehörlos oder hochgradig hör- oder sprachbehindert sein, haben Sie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers. Bitte geben Sie innerhalb einer Woche ab Zustellung dieser Ladung bekannt, für welche Sprache eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher und Übersetzerin/Übersetzer benötigt wird!

Gegenstand der Einvernahme:

Vorfall vom 14.3.2026 samt Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht erscheinen können, so teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Eine allfällige Verhinderung ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel (ärztliche Bestätigung etc.) vor Beginn der Verhandlung nachzuweisen.

Wenn Sie dieser Ladung ohne nachgewiesenes Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass eine **Zwangsstrafe von 300 Euro** für die Nichtbeachtung der Ladung verhängt wird.

Wenn Sie dieser Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, müssen Sie außerdem damit rechnen, dass Ihnen der Ersatz aller durch Ihre Säumnis verursachten Kosten auferlegt werden kann.

Für die Verhandlung sind erforderlich:

- Ladung
- amtliches Ausweisdokument

Rechtsgrundlage: § 17 VwGVG iVm. §§ 19, 39, 41 AVG.

WICHTIGE HINWEISE:

Zutritt zu den Verhandlungen:

Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss, Riegel C möglich.

Alle Personen werden beim Betreten des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß den §§ 1-14 und § 16 GOG sowie der Hausordnung des Verwaltungsgerichtes Wien einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Bitte planen Sie daraus resultierende zeitliche Verzögerungen, insbesondere bei Terminen (Verhandlungen, Ladungen) ein.

Parteien, Parteienvertreter und sonstige Personen haben nur unbewaffnet Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien. Auch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Das Waffenverbot gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Amtes zum Tragen einer Waffe berechtigt sind oder mit der Sicherung von Verhandlungen, Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

Die Mitnahme von Tieren zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung ist ausschließlich zu Beweis Zwecken erlaubt und bedarf der vorherigen Genehmigung des Verhandlungsleiters bzw. des Leiters der Amtshandlung.

Elektronische Beweismittel, die nicht bereits als E-Mail eingebracht wurden, können aus Gründen der IKT-Sicherheit nicht unmittelbar in der Verhandlung eingebracht werden. Für die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln mit hoher Kapazität wird eine sichere Cloud-Lösung angeboten (Online Datenspeicher, der einen Upload der Beweismittel erlaubt, wie z.B. Fotos, Videos).

Mindestens 7 Tage vor Verhandlungsbeginn ist der Übermittlungswunsch mittels E-Mail an die Adresse: post@vgw.wien.gv.at bekanntzugeben. Sie erhalten an Ihre E-Mail-Adresse einen Link und ein Passwort mit dem das Hochladen der Beweismittel ermöglicht wird.

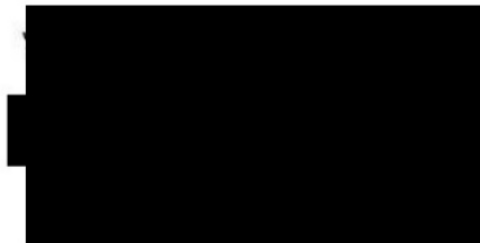
Nach dem Hochladen der Beweismittel stehen diese in der Verhandlung zur Verfügung.

Anspruch auf Zeugengebühren:

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGVG haben Zeugen Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz.

Der Anspruch ist gemäß § 19 GebAG innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vernehmung oder nachdem er zum Verwaltungsgericht gekommen ist, aber nicht vernommen worden ist, bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich beim Verwaltungsgericht Wien geltend zu machen. Die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, sind, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienstentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls durch Vorlage einer von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Bestätigung über die Höhe der sonst zustehenden Reisegebühren, zu bescheinigen.

Wenn Sie zu Ihrer Vernehmung aus einem weiter entfernten Ort als dem in der Ladung angeführten Zustellort anreisen, so haben Sie dies zur Wahrung Ihres höheren Gebührenanspruches **unverzüglich** dem Verwaltungsgericht Wien anzuzeigen.



Amtsbestätigung

Der oben genannte Zeuge ist ladungsgemäß erschienen und um Uhr entlassen worden.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

128/2026-33

Wien, 07.08.2026
Bar

Geschäftsabteilung: VGW-B

**VERHANDLUNGSPROTOKOLL
(Fortsetzung der Verhandlung vom 01.07.2026)**

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, Verhandlungssaal 8 - Wartezone C.2

Verhandlung vom: 07.08.2026

Beginn: 09:03 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Gegenstand:

Maßnahmenbeschwerde des

Anwesend:

Leiter der mündlichen Verhandlung:

Schriftführerin:

Parteien:

gerichtsbesannt

Landespolizei B 1. , für diesen
Frau Mag. , ausgewiesen

durch slowakischen Personalausweis
gezeigt durch E-Card

Dolmetscherin:

gerichtsbesannt

Der VL prüft die Stellung der Anwesenden sowie die etwaigen
Vertretungsbefugnisse.

Der VL ersucht [REDACTED], ob er für seine Einvernahme gerne eine Vertrauensperson bei sich hätte. Der Zeuge gibt an, dass er sich in der Lage sieht, alleine einvernommen zu werden.

Die Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

Die Verhandlung wird unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die englische Sprache durchgeführt.

Der VL

- befragt die Dolmetscherin über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse (vgl. auch § 39a AVG iVm § 53 AVG): fremd;
- weist daraufhin, dass die Übersetzung nur unter den Voraussetzungen des § 39a iVm § 52 Abs. 3 iVm § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Übersetzung die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Der VL teilt dem Bf mit, dass er sofort mitteilen soll, wenn er die Dolmetscherin nicht (gut) verstehen sollte.

Fortsetzung des Beweisverfahrens

Der VL bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen.

Die Parteien [REDACTED] gen.

Zeuge: m [REDACTED]

Der VL weist eingangs darauf hin, dass Vernehmungen vor einem Gericht grundsätzlich für einen Minderjährigen mit einer besonderen Belastung verbunden sind. Vor diesem Hintergrund wird erörtert, ob unter den anwesenden Personen eine Person benannt werden kann, welcher der Zeuge Vertrauen schenkt (Vertrauensperson).

Der Zeuge gibt an, dass er sich in der Lage sieht, alleine einvernommen zu werden.

Der VL

- befragt den Zeugen über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zur beschwerdeführenden Partei: der Zeuge ist der Sohn des BF;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;

- weist daraufhin, dass die Aussage nur unter den Voraussetzungen des § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Der Zeuge gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Ich möchte aussagen.

Auf Nachfrage bestätige ich, dass ich am 14.03.2026 bei der Polizei angerufen habe. Ich habe die Notrufnummer 133 gewählt.

Ich hatte damals Streit mit meinem Vater. Ich habe das meiner Oma erzählt. Meine Oma meinte zu mir, dass ich die Polizei rufen sollte.

Ich kann mich heute nicht mehr genau erinnern, was passiert ist. Ich kann mich erinnern, dass mein Vater mir das Handy weggenommen hat. Es gab dann Streit zwischen uns.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich die Polizei über eine Telefonzelle angerufen habe.

Wenn ich gefragt werde, wie der Streit mit meinem Vater konkret abgelaufen ist, so gebe ich an: Daran kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich noch erinnern kann, wie die Polizisten angekommen sind, so gebe ich an: Die sind mit dem Auto gekommen. Ich glaube, ich bin damals draußen gestanden.

Die Polizisten haben mich gefragt, was vorgefallen ist.

Wenn ich gefragt werde, was ich den Polizisten dann gesagt habe, so gebe ich an: Ich habe ihnen dann die Geschichte erzählt, was vorgefallen ist. Also wie der Streit war. Heute kann ich mich nicht mehr erinnern.

Wenn ich gefragt werde, wie es dann weiter gegangen ist und ob wir zur Wohnung rauf gegangen sind, so gebe ich an: Ja, wir sind dann rauf gegangen. Die Polizisten haben meinem Vater gesagt, dass er das Haus verlassen soll. Er war dann 2 Wochen nicht mehr da.

Wenn ich gefragt werde, was meine Mutter gesagt hat, so gebe ich an: Die hat glaube ich nichts gesagt. Sie war vorher beim Streit mit meinem Vater auch gar nicht dabei.

Wenn ich gefragt werde, ob ich sonst noch etwas angeben möchte, so gebe ich an: Nein, ich möchte jetzt eigentlich nichts sagen.

Der Zeuge gibt über Befragung des Bf zu Protokoll:

Wenn ich gefragt werde, ob die Polizeibeamten meinen Vater in der Wohnung darum ersucht haben, dass er mir mein Handy zurückgibt, so gebe ich an: Ja. Ein Polizeibeamter meinte zu meinem Vater, dass er das Handy zurück geben solle.

Wenn ich gefragt werde, ob mein Vater dem nachgekommen ist, so gebe ich an: Ja.

Keine weiteren Fragen.

Keine Fragen von Seiten der Beh-V.

Die Dolmetscherin rückübersetzt dem Bf die angeführte Befragung des Zeugen.

Der Zeuge wird um 09:28 Uhr entlassen.

Die Befragung wird unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die englische Sprache durchgeführt.

Der VL

- befragt den die Zeugin über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zur beschwerdeführenden Partei: die Zeugin ist die Ehefrau des BF;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist daraufhin, dass die Aussage nur unter den Voraussetzungen des § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Die Zeugin gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Ich möchte aussagen.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich an den Vorfall am 14.03.2026, als die Polizei gekommen ist, noch erinnern kann, so gebe ich an: Mein Mann hat unserem Sohn das Handy weggenommen. Mein Sohn hat viele Freunde. Manche davon sind schlecht. Mein Mann wollte wissen, was los war und ob unser Sohn etwas schlimmes gemacht hat. Daher hat er ihm das Handy weggenommen.

Mein Mann hat unseren Sohn nicht geschlagen, denn das macht er nicht. Unser Sohn war aufgebracht, weil ihm das Handy weggenommen worden ist. Die beiden haben nur gestritten. Mein Mann hat unseren Sohn nicht geschlagen.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich noch daran erinnern kann, als die Polizeibeamten gekommen sind, so gebe ich an: Die Polizeibeamten sind gemeinsam mit unserem Sohn zur Wohnung gekommen. Ich habe ihnen die Tür geöffnet. Sie fragten meinen Mann, was vorgefallen ist. Sie haben meinem Mann auch gesagt, dass er unserem Sohn das Handy zurückgeben soll.

Die Polizeibeamten sagten meinem Mann, dass er die Wohnung zwei Wochen

verlassen muss.

Wenn ich gefragt werde, was ich zu den Polizeibeamten gesagt habe, so gebe ich an: Ich habe nicht mit ihnen gesprochen.

Sie haben mir gesagt, dass mein Mann zwei Wochen nicht in die Wohnung darf. Sie haben mir auch gesagt, dass sie das überprüfen werden. Das haben sie dann auch gemacht.

Wenn ich gefragt werde, ob ich überrascht gewesen bin, dass die Polizei vor der Wohnungstüre stand, und ob ich sie nicht gefragt habe, weshalb sie hier sind, so gebe ich an: Ja, ich war überrascht. Ich habe meinen Sohn gefragt, weshalb die Polizei da ist. Dieser meinte, dass sein Vater ihm das Handy weggenommen habe.

Ich glaube, dass mein Sohn die Polizei gerufen hat, weil ihm das meine Mutter so gesagt hat.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich noch erinnern kann, was mein Ehemann zu den Polizeibeamten gesagt hat, so gebe ich an: Er hat den Polizeibeamten gesagt, dass er unserem Sohn das Handy weggenommen hat und dass sie gestritten hätten. Er hat auch gesagt, dass er unseren Sohn nicht geschlagen hat.

Mein Mann hat nichts Schlimmes gemacht. Er hat unserem Sohn nur das Handy weggenommen. Das Vorgehen der Polizeibeamten, dass sie meinen Mann für 2 Wochen weggeschickt haben, war nicht in Ordnung.

Wenn ich gefragt werde, ob ich dann gegenüber den Polizeibeamten hierzu noch etwas ergänzt habe, so gebe ich an: Nein. Ich habe nicht mit ihnen gesprochen.

Wenn ich gefragt werde, ob die Polizeibeamten etwas zu mir gesagt haben, als ich die Wohnungstüre geöffnet habe, so gebe ich an: Sie haben gesagt, dass mein Mann unserem Sohn das Handy weggenommen hat und dass er unseren Sohn geschlagen hat. Sonst haben sie nichts gesagt.

Die Dolmetscherin rückübersetzt dem Bf die angeführte Befragung der Zeugin.

Die Zeugin gibt über Befragung des Bf zu Protokoll:

Wenn ich gefragt werde, ob unser Sohn viele Probleme in der Schule hat, so gebe ich an: Ja, das hat er.

Wenn ich gefragt werde, ob ich seitens der Schule informiert worden bin, dass es Beschwerden über das Verhalten meines Sohnes und seine Freunde gibt und mein Ehemann meinem Sohn deshalb das Handy weggenommen hat, so gebe ich an: Ja.

Wenn ich gefragt werde, ob es das erste Mal gewesen ist, dass ich unserem Sohn das Handy weggenommen habe, so gebe ich an: Nein, das war nicht das erste Mal.

BF: Ist das die Art und Weise, wie ich unseren Sohn diszipliniere?

Zeugin: Ja.

BF: Bitte sag dem Gericht ehrlich, ob unser Sohn an diesem Tag in irgendeiner Art Gefahr schwebte?

Zeugin: Nein.

Keine weiteren Fragen.

Keine Fragen von Seiten der Beh-V.

Die Zeugin wird um 09.59 Uhr entlassen.

Von den Parteien werden keine weiteren Anträge gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Es ergeht der

VERFAHRENSLEITENDE BESCHLUSS

gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 3 AVG auf Schluss des Ermittlungsverfahrens.

In den Schlussausführungen gibt der Bf an:

Es handelte sich nur um einen normalen Streit zwischen Vater und Sohn. Als Vater habe ich die Pflicht, meinen Sohn zu erziehen und zu schützen. Es war von mir nur der Versuch, meinen Sohn zu disziplinieren. Unter Disziplinieren verstehe ich keinesfalls physische Gewalt. Ich meine damit das Handy wegnehmen, Hausarrest oder eben die Wohnung für eine Stunde zu verlassen, damit ich das Handy prüfen kann. Das wurde im vorliegenden Fall verdreht. Mein Sohn streitet viel und ist ungehorsam. Es gab aber zwischen uns noch nie eine körperliche Auseinandersetzung.

In den Schlussausführungen gibt die Beh-V an:

Aus der gebotenen Sicht ex ante haben die einschreitenden Polizeibeamten eine taugliche Gefährdungsprognose getroffen. Sie haben alle erforderlichen Verfahrensschritte eingehalten. Der Amtshandlung haftet keine Rechtswidrigkeit an.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Verhandlung: 10.07 Uhr

Beginn der Verkündung: 10.32 Uhr